

E-MAIL

Österreichische
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

E-Mail -Adresse
v@bka.gv.at

Wien,
21. Mai 2008
ZI. III-14/2/2-420/5/08
SO/L
Sachbearbeiterin:
Dr. Schober-Oswald
DW 198



Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008); Begutachtung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Z 10 (§ 1):

Nicht ganz einsichtig ist, wann Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes „allgemein verfügbar“ sind. Insbesondere im Hinblick auf die weit verbreitete Verwendung des Internets als (allgemeine) Informationsquelle wäre eine Präzisierung wünschenswert.

Die Österreichische Apothekerkammer regt in diesem Zusammenhang auch an, dass Daten, die gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes „allgemein verfügbar“ sind und auf deren Geheimhaltung eine natürliche Person daher keinen Anspruch mehr hat, dennoch nur widmungstreu verwendet werden dürfen.

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Zu Z 34 (§ 15a):

Die Einführung eines „betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ ergibt sich lediglich aus dem 49. Erwägungsgrund, nicht jedoch aus den Artikel der maßgeblichen EG-Richtlinie.

Die Einführung eines „betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ in der im Entwurf vorgesehene Form wird von der Österreichischen Apothekerkammer abgelehnt. Dies schon deshalb, weil hohe finanzielle Belastungen zB durch die Fortbildungsfreistellungen und umfangreichen Beratungsaufgaben des für den zum Datenschutzbeauftragten ernannten Mitarbeiters auf die einzelnen Unternehmen zukommen. Verwundert müssen wir daher zu Kenntnis nehmen, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen „keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ erwartet werden.

Nicht ganz nachvollziehbar ist zunächst, warum der öffentliche Dienst (Bund, Länder und Gemeinden) von der Verpflichtung ab 20 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten zu installieren, ausgenommen sein soll.

Zu beachten gilt auch, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht zu einer weiteren (innerbetrieblichen) Überwachungsperson werden darf. Es soll weiterhin Aufgabe des Unternehmers sein und in seiner grundsätzlichen Verantwortung bleiben, das Unternehmen entsprechend der maßgeblichen Rechtslage einzurichten und zu führen.

Die Österreichische Apothekerkammer erlaubt sich außerdem anzumerken, dass die Frage, welche Haftungsverantwortung von einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu übernehmen sein wird, nicht abschließend geregelt ist. Darüber hinaus ist zu klären, ob und gegebenenfalls wie sich der betriebliche Datenschutzbeauftragte seiner Verantwortung entziehen kann.

Von besonderer Bedeutung erscheint der Österreichischen Apothekerkammer, die Aufgabenbereiche von Betriebsrat und betrieblichem Datenschutzbeauftragten klar abzugrenzen.

Zu Z 82 (§ 50a):

Die Videoüberwachung, welche die „systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt („überwachtes Objekt“) betreffen, durch technische Bildaufnahmegeräte“ bezeichnet, lässt Schwierigkeiten bei der Rechtanwendung erwarten.

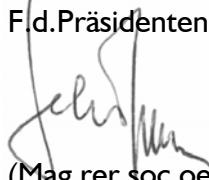
Dies insbesondere schon deshalb, weil der Begriff „Bildaufnahmegerät“ sowohl Abbildungsgeräte wie zB Fotoapparate mit Aufnahmefilm als auch reine Speichergeräte umfasst.

Darüber hinaus macht die Österreichische Apothekerkammer eindringlich darauf aufmerksam, dass eine Videoüberwachung, wie im Entwurf vorgesehen, nunmehr pauschal (überall und jederzeit) möglich werden soll. Es stellt sich daher die Frage, ob dieser Regelungskomplex den Anforderungen des Art. 8 EMRK sowie des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2007, G 147/06 („Section Control“), genügt.

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

F.d. Präsidenten:



(Mag.rer.soc.oec.Dr.iur. Herbert Schipper)
Kammeramtsdirektor